

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 30.11.2004:**

- Rz 24.1: Klarstellung, dass Zuschlag nur gewährt wird, wenn kein Restanspruch auf Arbeitslosengeld mehr geltend gemacht werden kann
- Rz 24.4: Besonderheit bei der Berechnung des Zuschlags, wenn der Wechsel von Arbeitslosengeld in Arbeitslosengeld II im Laufe eines Monats erfolgt.
- Rz 24.9: Minderungen des monatlichen Arbeitslosengeldes wirken sich auf die Zuschlagshöhe aus.
- Rz 24.13: Weiteres Beispiel zur Berechnung des Zuschlages an eine zweite Person in einer Bedarfsgemeinschaft.
- Rz 24.15: Weiteres Beispiel zur Berechnung des Zuschlages an eine zweite Person in einer Bedarfsgemeinschaft in Überleitungsfällen.
- Rz 24.16 (alt): Auch nach Auflösung einer Bedarfsgemeinschaft ist eine Neuberechnung eines Zuschlages nicht möglich (Änderung der bisherigen Rechtsauffassung); Kapitel 6 wurde daher gestrichen.

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

- 1 Allgemeines**
- 2 Fristen**
- 3 Höhe des Zuschlags**
 - 3.1 Maßgebliche Verhältnisse**
 - 3.2 Berechnung des monatlichen Arbeitslosengeld-Bezugs**
 - 3.3 Berechnung des Zuschlags**
- 4 Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft**
- 5 Überleitungsfälle zum 1.1.2005**

1. Allgemeines

(1) Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in das Arbeitslosengeld II entstehen werden.

Voraussetzung ist, dass der letzte Tag der Alg-Anspruchsdauer innerhalb der letzten 2 Jahre verbraucht wurde oder ein evtl. Restanspruch wegen Ablaufs von Verfallfristen nicht mehr geltend gemacht werden kann. So ist auch bei Bewilligung von AlgII aufgrund eines Ruhens von Alg nach § 144 SGB III kein Zuschlag nach § 24 zu leisten.

Beispiel:

Am 10.05. tritt eine 12-wöchige Sperrzeit ein. Der Leistungsempfänger beantragt für diese Zeit AlgII. Die Leistung ist ohne den Zuschlag nach § 24 zu leisten. Der vorherige Bezug von AlgII ist hierbei unmaßgeblich.

Der Zuschlag ist personengebunden, d. h., er ist der Person zu gewähren, die das Arbeitslosengeld bezogen hat (Ausnahme vgl. Ziffer 4 Abs. 4).

(2) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a SVG/ AlBSZ) steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.

**Allgemeines
(24.1)**

**Arbeitslosenbeihilfe
(24.2)**

2. Fristen

(1) Sowohl die Zwei-Jahres-Frist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 als auch die Jahresfrist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 beginnen mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines **rechtmäßigen** Arbeitslosengeldbezuges. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Alg-Anspruch verbraucht oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erloschen ist.

(2) Die Fristen laufen kalendermäßig ab. § 26 SGB X ist zu beachten (§ 40 Abs. 1).

**Fristen
(24.3)**

3. Höhe des Zuschlags

3.1 Maßgebliche Verhältnisse

(1) Maßgebend für die Berechnung des Zuschlags ist der Anspruch (Bedarf nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen) der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu Beginn des Leistungsanspruchs.

(2) Wird zu Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II im gleichen Monat bezogenes Arbeitslosengeld auf den Bedarf angerechnet, bleibt bei der Berechnung des Zuschlages das anzurechnende Arbeitslosengeld außer Betracht; es ist vom ungeminderten Bedarf auszugehen.

**Maßgebliche Verhältnisse
(24.4)**

**Besonderheit im
1. Anspruchsmonat
(24.5)**

Beispiel:

Antrag auf Alg II am 16.4; Arbeitslosengeldbezug bis 15.4. in Höhe von 300 € (entspricht einem monatlichen Arbeitslosengeld von 600 €); kein Wohngeldbezug, monatlicher Bedarf in Höhe von 545 € (345 € Regelleistung + 200 € KdU)
 → Es besteht Anspruch auf Alg II in Höhe von 245,00 € für die Zeit vom 1.4. – 30.4.; der Zuschlag wird erst ab 16.4. in Höhe von 37 € ($600 \cdot \frac{1}{3} = 200$) gewährt.

(3) Spätere Änderungen, wie z. Bsp. eine Erhöhung des Bedarfs durch die Geburt eines Kindes oder eine Verringerung des Bedarfes durch Einkommenserzielung führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages.

Änderung der Verhältnisse (24.6)

(4) Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit entfällt auch der Anspruch auf den Zuschlag. Entsteht infolge Hilfebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und ist die 2-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen, ist auch der Zuschlag (ggf. halbiert nach kalendermäßigem Ablauf der Jahresfrist) unverändert weiter zu gewähren.

Wegfall der Hilfebedürftigkeit (24.7)
Unterbrechung (24.8)

(5) Für die Dauer einer Sanktion nach § 31 entfällt der Zuschlag ganz.

Sanktion gem. § 31 (24.9)

3.2 Berechnung des monatlichen Arbeitslosengeld-Bezugs

(1) Liegt der letzte Tag des Alg-Bezuges vor dem 1.1.2005, ist der monatliche Betrag nach der Formel

$$\frac{\text{Wöchentlicher Leistungssatz} \times 13}{3}$$

zu ermitteln.

Ab 1.1.2005 gilt folgende Formel:
 Täglicher Leistungssatz x 30.

Monatliches Arbeitslosengeld (24.10)

(2) Minderungen des monatlichen Arbeitslosengeldes (z. B. wegen Anrechnung von Nebeneinkommen) wirken sich auf die Höhe des Zuschlages aus.

3.3 Berechnung des Zuschlages

(1) Der Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ der Differenz zwischen dem festgestellten Bedarf und dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und erhaltenem Wohngeld; er ist nach § 24 Absatz 3 zu begrenzen.

Berechnung (24.11)

(2) Der (ggf. begrenzte) Zuschlag ist gemäß § 41 Abs. 2 SGB II auf volle Euro zu runden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der gerundete Zuschlag zu halbieren und ggf. erneut auf volle Euro zu runden.

**Rundung
(24.12)**

4. Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft

(1) Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, ist grundsätzlich jedes dieser Mitglieder für sich zuschlagsberechtigt.

**Mehrere Berechtig-
te
(24.13)**

(2) Ein Zuschlag wird sich jedoch für den/die „zuletzt“ vom Arbeitslosengeld in Alg II Wechselnde(n) nur in wenigen Fällen errechnen, da dessen (deren) Arbeitslosengeld unter dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft liegt. Sind jedoch gravierende Änderungen in der Bedarfshöhe nach Ausscheiden der ersten Person aus dem Arbeitslosengeldbezug eingetreten, so kann sich unter Umständen auch für die 2. Person ein Zuschlag errechnen.

**...scheiden nach-
einander aus Alg
aus
(24.14)**

Beispiele:

a) Hilfebedürftiger (Vertreter der BG) beantragt Alg II im Anschluss an Alg-Bezug (mtl. 797,77 €), Partnerin bezieht laufend Alg in Höhe von monatlich 459,55 €.

Berechnung Bedarf:

Vertreter: Regelsatz:	311,00 €	Partn.	311,00 €
KdU	<u>200,00 €</u>		<u>200,00 €</u>
	511,00 €		511,00 €
./ Alg	- 229,77 €		- <u>229,78 €</u>
	281,23 €		281,22 €

Gesamtbedarf: **562,45 €**

Berechnung des Zuschlags:

Alg Vertreter:	797,77 €		
Wohngeld:	<u>50,00 €</u>		
	847,77 €		
./ Bedarf	<u>562,45 €</u>		
Differenz:	285,32 €	davon 2/3 = 190,21 € gerundet	190 €

Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin neue Bedarfsberechnung:

Vertreter: Regelsatz:	311,00 €	Partn.	311,00 €
KdU	<u>200,00 €</u>		<u>200,00 €</u>
	511,00 €		511,00 €
Gesamtbedarf:	1.022,00 €		

Der Gesamtbedarf ist höher als das (von der Partnerin) zuletzt bezogene Arbeitslosengeld; ein Anspruch auf Zuschlag errechnet sich für die Partnerin nicht. Der Zuschlag des Vertreters bleibt unverändert.

b) Variante zu a)

Bevor die Partnerin aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidet, erzielt der Hilfebedürftige (Vertreter) Arbeitsinkommen, das monatlich mit 800 € auf den Bedarf anzurechnen ist:

Bedarf	281,23 €	281,22 €
Einkommen	400,00 €	400,00 €
Bedarf nach Einkommen	./.	./.

Da das Einkommen Bedarfs deckend ist, entfällt auch der Zuschlag.
Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin wird Alg II erneut beantragt.

Regelsatz:	311,00 €	311,00 €
KdU	200,00 €	200,00 €
Bedarf	511,00 €	511,00 €
Einkommen	400,00 €	400,00 €
Bedarf:	111,00 €	111,00 €
Gesamtbedarf:	222,00 €	

Der Vertreter der BG hat Anspruch auf seinen bereits errechneten Zuschlag in unveränderter Höhe (190,00 €).

Für die Partnerin ergibt sich folgende Zuschlagsberechnung:

Monatliches Alg:	459,55 €
- Gesamtbedarf	222,00 €
	237,55 € davon 2/3 = 158,37 €, gerundet 158 €.

→ Für die BG ergäbe sich somit ein Zuschlag von 348 €, der auf den Höchstbetrag von 320 € zu begrenzen ist. Der Zuschlag ist um den den Höchstbetrag übersteigenden Betrag von 28 € zu mindern.

(3) Ist an mehr als eine Person einer BG ein Zuschlag zu gewähren und übersteigt der Gesamtzuschlag den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3, ist der Zuschlag der zuletzt aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidenden Person um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

Kürzung eines 2. Zuschlages (24.15)

(4) Ist bei zwei Zuschlagsberechtigten der letzte Tag des Arbeitslosengeldbezuges identisch, wird der Zuschlag je zur Hälfte beiden Partnern zugeordnet. Maßgebliche Vergleichsgröße ist die Summe der Arbeitslosengelder beider Partner, zuzüglich des erhaltenen Wohngeldes.

Beispiel:

Monatl. Alg des Vertreters der BG:	797,77 €	
Monatl. Alg der Partnerin:	459,55 €	
Zuletzt bezogenes Wohngeld:	<u>50,00 €</u>	
	1.307,32 €	
./. Bedarf:	<u>1.022,00 €</u>	
Differenz:	285,32 €	
Davon 2/3	190,21 €	
Je Partner:	95,11 €	gerundet 95 €

5. Überleitungsfälle zum 1.1.2005

(1) Ein Anspruch auf Zuschlag besteht auch für Übergangsfälle, wenn innerhalb der Zwei-Jahres-Frist (1.1.2003 – 31.12.2004) Arbeitslosengeld bezogen wurde. Der Anspruch besteht bis zum kalendermäßigen Ablauf der 2-Jahres-Frist.

Überleitungsfälle (24.16)

Beispiel:

Alg bis 15.5.2004 → Der volle Zuschlag ist vom 1.1.2005 – 15.5.2005, der halbierte vom 16.5.2005 -15.5. 2006 zu gewähren.

(2) Haben zwei Partner am 01.01.2005 grundsätzlich einen Anspruch auf Zuschlag, weil beide innerhalb der Zeit vom 1.1.2003 bis 31.12. 2004 Arbeitslosengeld bezogen haben, ist für beide getrennt der Anspruch auf Zuschlag zu ermitteln. Dabei ist der ab 1.1.2005 errechnete monatliche Bedarf mit dem jeweiligen letzten monatlichen Arbeitslosengeld-Bezug zuzüglich eines evtl. zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Wohngelds zu vergleichen.

Beispiele:

a) Letzter Arbeitslosengeldbezug:

Erwerbsfähiger 1: bis 15.5.2003 Alg monatlich 797,77 €

Erwerbsfähiger 2: bis 12.2.2004 Alg monatlich 459,55 €

Wohngeld:

Bis 5/2003 monatlich 50,00 €

Ab 6/2003 monatlich 70,00 €

Bedarf:

EHB 1: Regelsatz:	311,00 €	EHB 2	311,00 €
KdU	<u>200,00 €</u>		<u>200,00 €</u>
	511,00 €		511,00 €
Gesamtbedarf:	1.022,00 €		

Zuschlag:

EHB: Alg	797,77 €	EHB 2	459,55 €
Wohngeld:	<u>50,00 €</u>		<u>70,00 €</u>
	847,77 €		529,55 €
./ Bedarf	<u>1022,00 €</u>		<u>1022,00 €</u>
Zuschlag	./		./

b) Letzter Arbeitslosengeldbezug:

Erwerbsfähiger 1: bis 15.05.04 i.d.H. 791,00 €

Erwerbsfähiger 2 bis 12.08.04 i.d.H. 679,00 €

Antragstellung auf Alg II: 01.01.05 (= Anspruchsbeginn)

Kein Wohngeldbezug

Bereinigtes (anzurechnendes) Einkommen ab 01.01.05 aus versicherungspflichtiger Beschäftigung: 600,00 €

KdU (warm): 400,00 €

EHB 1: Regelsatz:	311,00 €	EHB 2.	311,00 €
KdU	<u>200,00 €</u>		<u>200,00 €</u>
	511,00 €		511,00 €
- Einkommen	<u>300,00 €</u>		<u>300,00 €</u>
Bedarf	211,00 €		211,00 €

Zuschlag EHB 1: 791,00 €

- Gesamtbedarf 422,00 €

369,00 € davon 2/3 = 246,00 €

Zuschlag EHB 2: 679,00 €

- Gesamtbedarf 422,00 €

257,00 € davon 2/3 = 171,33 € gerundet

171 €

→ Für die BG ergäbe sich somit ein Zuschlag von 417 €, der auf den Höchstbetrag von 320 € zu begrenzen ist. Der Zuschlag des EHB 2 ist um den den Höchstbetrag übersteigenden Betrag von 97 € zu mindern.